

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2026

Nr. 2026/1659

1. Totalrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer 2. Änderung des Gebührentarifs

Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer (Strassenverkehrsamtsverordnung; SVAV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Am 6. Mai 2026 (KRB Nr. RG 0283a/2025) beschloss der Kantonsrat die Totalrevision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) sowie des Gesetzes über die Schiffssteuer (BGS 614.81). Diese beiden Gesetze und die bisherige kantonsrätliche Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (BGS 614.62) werden im neuen Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer (BGS 614.63) zusammengeführt. Die Gebühren des Strassenverkehrsamtes (vormals Motorfahrzeugkontrolle) werden künftig im kantonalen Gebührentarif (GT; BGS 615.11) geregelt.

Die Totalrevision zieht den Neuerlass einer Ausführungsverordnung nach sich: Das Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer delegiert die Ausführungsbestimmungen in den §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3, 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 an den Regierungsrat, der damit neu für deren Erlass zuständig ist. Die vorliegende Verordnung (BGS 614.64) ist entsprechend neu - bisher waren die Ausführungsbestimmungen in einer kantonsrätlichen Verordnung geregelt, nicht in einer regierungsrätlichen. Einzelne Regelungen zur Versteigerung und zur freihändigen Abgabe von Kontrollschildern waren im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020/894 vom 16. Juni 2020 (Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern) geregelt. Die groben Züge des Inhalts der vorliegenden Verordnung wurden bereits in der Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuern dargelegt und erläutert.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Zu § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 umschreibt Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung. Diese regelt vier Themenbereiche im Einzelnen: die Zahlungsfristen, die Steuerreduktion oder den Steuererlass für Personen mit einer Mobilitätsbehinderung, die Übertragung von Kontrollschildern und die Versteigerung sowie die freihändige Abgabe von Kontrollschildern.

1.2.2 Zu § 2 Zahlungsfristen

Bisher waren die Zahlungsfristen für Steuern weder im Gesetz noch in der Verordnung geregelt. Nun wird die bisherige Praxis auf Verordnungsebene festgehalten. Die Steuern werden mit Zustellung fällig und die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Diese Frist kann maximal um 60 Tage verlängert werden. Eine Regelung für die Bezahlung von Gebühren ist nicht nötig, da diese in § 8 des Gebührentarifs schon besteht.

1.2.3 Zu § 3 Voraussetzungen und Höhe der Steuerreduktion oder des Steuererlasses für Personen mit einer Mobilitätsbehinderung

Bisher enthielt die Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe in § 20 lediglich einen einzigen Paragraphen bezüglich Steuererlass für behinderte Personen. Dieser wurde bisher durch eine interne Weisung der Motorfahrzeugkontrolle präzisiert. Die bisherige Praxis gemäss dieser Weisung wird nun auf Verordnungsstufe festgehalten. In der Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zur Steuerreduktion oder zum Steuererlass konkretisiert.

Die Steuerreduktion oder der Steuererlass wird Personen gewährt, deren Mobilitätsbehinderung die Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson verunmöglicht. Als Regelbeispiel gilt die schwere bis vollständige Behinderung der unteren Extremitäten. Psychische Beeinträchtigungen begründen für sich allein keinen Anspruch auf eine Reduktion der Motorfahrzeugsteuer.

Die Beeinträchtigung ist durch ein Arztzeugnis sowie durch die Verfügung einer Behörde (AHV, IV, SUVA) nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Unterlagen zur Beurteilung nicht aus, hat die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht weitere fachärztliche Untersuchungsberichte einzureichen; die Kosten dafür gehen zu ihren Lasten.

Das Amt legt die Höhe der Steuerreduktion fest. Ein vollständiger Erlass wird nur gewährt, wenn die gesuchstellende Person dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Der Steuererlass beziehungsweise die Steuerreduktion gilt ab Gutheissung des Gesuchs.

1.2.4 Zu § 4 Befristung, neues Gesuch

Neu wird festgelegt, dass die Steuerreduktion oder der Steuererlass befristet wird und nur für ein einziges Kontrollschild gilt. Die gesuchstellende Person ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig - das heisst zwei Monate vor Ablauf der Frist - ein neues Gesuch mit aktuellen Unterlagen einzureichen. Ohne neues Gesuch wird die ganze Steuer ab Ablauf der Befristung in Rechnung gestellt.

1.2.5 Zu § 5 Steuerreduktion für Personen im gleichen Haushalt ohne eigenes Fahrzeug

In bestimmten Fällen kann eine Ermässigung der Steuer auch einer Person gewährt werden, die selbst keine Mobilitätsbehinderung aufweist, jedoch im gleichen Haushalt lebt wie die betroffene Person - etwa Eltern eines Kindes mit Behinderung oder ein Partner beziehungsweise eine Partnerin, der Halter oder die Halterin des für den Transport der behinderten Person unerlässlichen Fahrzeugs ist. Die Steuerreduktion in diesem Fall beträgt höchstens 50 Prozent und wird nur für das Kontrollschild jenes Fahrzeugs gewährt, das für den Transport der Person mit Mobilitätsbehinderung genutzt wird. Auch mit dieser Regelung wird die bisherige Praxis fortgeführt.

1.2.6 Zu § 6 Kontrollschilderzuteilung

§ 6 regelt den Grundsatz der Kontrollschilderzuteilung sowie die beiden Spezialfälle der Versteigerung und der freihändigen Abgabe. Der Begriff «freihändige Abgabe» wird bewusst verwendet, weil nicht von einem eigentlichen Verkauf gesprochen werden kann: Das Eigentum am Kontrollschild wird nicht übertragen, sondern verbleibt beim Staat; es wird lediglich das Nutzungsrecht eingeräumt. Nur besondere Zahlenkombinationen werden versteigert oder freihändig abgegeben.

Die verfügbaren Kontrollschilder werden auf der Internetseite des Strassenverkehrsamts beziehungsweise auf der Plattform für die elektronische Versteigerung publiziert.

Abs. 3 regelt die Gebührenfrage: Wer ein Kontrollschild ersteigert oder freihändig bezieht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren, wenn das Kontrollschild später zurückgegeben wird.

Wenn Kontrollschilder durch Versteigerung oder freihändige Abgabe erworben werden, gelten Art. 81 und 87 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) selbstverständlich auch. Dies geht aus dem übergeordneten Recht hervor und wird in der Verordnung nicht mehr wiederholt.

1.2.7 Zu § 7 Übertragung von Kontrollschildern

Bei der Übertragung von Kontrollschildern erfolgt ein Paradigmenwechsel: Bisher war die Übertragung grundsätzlich verboten. Sie war nur zwischen Ehegatten sowie bei Zusammenschlüssen, Aufteilungen und Wechseln der Rechtsform von Unternehmungen, die im Handelsregister eingetragen waren, gestattet. Mit der Totalrevision wird die Übertragung grundsätzlich zugelassen; ausgenommen bleiben lediglich ein- und zweistellige weisse Kontrollschilder für Motorwagen und Motorräder. Die Übertragung ist immer mit einer Gebühr verbunden.

Die bisherige Regelung war im RRB Nr. 736 vom 1. April 1997, ergänzt mit RRB Nr. 2020/894 vom 16. Juni 2020 festgehalten. Diese Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern kann nun aufgehoben werden.

Die Übertragung ist ausschliesslich über das Amt möglich; eine direkte Weitergabe von einer Person an eine andere ist nicht zulässig.

Auch Händlerschilder können auf einen Betrieb übertragen werden, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen der Verkehrsversicherungsverordnung erfüllt.

Mangels einer entsprechenden, spezifischen Delegationsnorm im Gesetz ist es nicht möglich, die Gebühren für die Übertragung der Kontrollschilder in der Verordnung des Regierungsrates zu regeln. Unter «*freihändige Abgabe*» gemäss § 73^{sexies} Absätze 2, 3 und 4 GT kann jedoch auch die Übertragung von Kontrollschildern subsummiert werden. Die Gebühren für die Übertragung und die freihändige Abgabe waren auch bisher in der Praxis gleich hoch. Die Gebühren für die Übertragung von Händlerschildern sind an der gleichen Stelle geregelt.

Für die Übertragung sind die Unterschriften sämtlicher am Geschäft beteiligten Personen erforderlich. Bei juristischen Personen richtet sich die Unterschriftsberechtigung nach dem Handelsregistereintrag. Das Amt muss der Übertragung zustimmen resp. diese genehmigen.

Ein Kontrollschild darf nicht übertragen werden, wenn nicht alle Voraussetzungen zur Übertragung erfüllt sind, wenn offene Rechnungen darauf lasten, wenn das zu immatrikulierende Fahrzeug nicht geprüft ist oder wenn keine Versicherungsdeckung besteht. Sämtliche Pflichten des bisherigen Halters oder der bisherigen Halterin müssen erfüllt sein, bevor eine Übertragung vorgenommen wird.

1.2.8 Zu § 8 Kontrollschilder für die Versteigerung

Es liegt im Ermessen des Amtes, zu entscheiden, welche Kontrollschilder zu welchem Zeitpunkt versteigert werden. Kontrollschilder werden mitunter zu sehr hohen Preisen versteigert. Um das Zahlungsausfallrisiko zu minimieren, werden ersteigerte Kontrollschilder erst nach erfolgter Bezahlung eingelöst und ausgehändigt.

1.2.9 Zu § 9 Versteigerungsbedingungen

Die Versteigerungsbedingungen waren bisher teilweise im RRB Nr. 2020/894 vom 16. Juni 2020 (Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern) sowie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der eAuktion geregelt. Im Zuge der Totalrevision werden die wesentlichen Versteigerungsbedingungen neu auf Verordnungsstufe festgehalten. Die Versteigerung erfolgt über eine elektronische Versteigerungsplattform. Wer an der Versteigerung teilnehmen will, muss die allgemeinen Versteigerungsbedingungen (AVB) akzeptieren. Das Amt stellt die AVB auf. In den AVB werden jedoch keine Rechte und Pflichten geregelt, diese sind auf Verordnungsstufe festgehalten. Die AVB regeln den konkreten Ablauf in einem hohen Detaillierungsgrad.

In der Verordnung wird die Teilnahmeberechtigung, die Registrierung, die Pflicht zur Mitwirkung an der Identitäts- und Bonitätsprüfung, das Verbot Gebote unter falschem Namen einzureichen, die Pflicht zur Angabe von Zahlungsdaten oder eines Bonitätsnachweises, die Berechtigung des Amtes zur Löschung einer Registrierung und der Haftungsausschluss des Amtes für technische Probleme oder für Schäden, welche durch technische Probleme o.ä. entstehen, geregelt. Ausserdem hat das Amt das Recht, Versteigerungen abubrechen, zu verlängern oder eine Versteigerung für ungültig zu erklären, wenn Unregelmässigkeiten vorkommen. Die Verordnung regelt auch, dass der Zuschlag definitiv ist und von der bietenden Person nicht rückgängig gemacht werden kann.

Ein ersteigertes Kontrollschild muss innert zwölf Monaten eingelöst werden; andernfalls verfällt das Nutzungsrecht und das Kontrollschild kann anderweitig vergeben werden.

Wer ein ersteigertes Kontrollschild nicht bezieht, schuldet sowohl den Steigerungspreis als auch administrative Gebühren in der Höhe von 200 Franken. Diese Gebühr ist im Gebührentarif geregelt.

Wer ein Kontrollschild ersteigert, kann dies vor der Einlösung kostenlos auf eine andere Person übertragen. Nach der Einlösung ist die Übertragung nur noch möglich, wenn die entsprechenden Gebühren bezahlt werden.

1.2.10 Zu § 10 Mindestgebote Versteigerung

§ 10 verweist für die Mindestgebote der Versteigerung auf den Gebührentarif. Diese Gebühren waren bisher in der Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern (RRB Nr. 2020/894 vom 16. Juni 2020) geregelt.

1.2.11 Zu § 11 Freihändige Abgabe

Die Gebühren für freihändig abgegebene Kontrollschilder sind neu im Gebührentarif festgehalten. Das Amt entscheidet, welche Kontrollschilder freihändig abgegeben werden.

1.3 Fremdänderungen

Die nachstehenden Erlasse werden gestützt auf § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (ROVG; BGS 122.111) vom 07.02.2025 wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) vom 10.03.2010

In § 13 Abs. 1 Bst. c wird «der Motorfahrzeugkontrolle» durch «des Strassenverkehrsamts» ersetzt.

2. Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986 (BGS 614.159.07)

In § 5 Abs. 1 Bst. r «der Motorfahrzeugkontrolle» wird durch «dem Strassenverkehrsamt» ersetzt.

3. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)

In § 82 Abs. 2 wird «Die Motorfahrzeugkontrolle» durch «Das Strassenverkehrsamt» ersetzt.

4. Verordnung über den Strassenverkehr 3. März 1978 (BGS 733.11)

In § 3 Abs. 1 Bst. d wird «der Motorfahrzeugkontrolle» durch «dem Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In § 3 Abs. 2 wird «die Motorfahrzeugkontrolle» durch «das Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In § 7 (Sachüberschrift) wird «Motorfahrzeugkontrolle» durch «Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In § 7 Abs. 1 wird «die Motorfahrzeugkontrolle» durch «das Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In § 32 Abs. 1 und 4 wird «Die Motorfahrzeugkontrolle» durch «Das Strassenverkehrsamt» ersetzt.

5. Verordnung über die Schifffahrt 24. Oktober 1994 (BGS 736.12)

In § 3 Abs. 1 Bst. e wird «Motorfahrzeugkontrolle» durch «Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In § 8 (Sachüberschrift) wird «Motorfahrzeugkontrolle» durch «Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In § 8 Abs. 1 wird «die Motorfahrzeugkontrolle» durch «das Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In § 25 Abs. 2 wird «der Motorfahrzeugkontrolle» durch «des Strassenverkehrsamts» ersetzt.
Satz 2 von § 25 Abs. 2 ist veraltet und darum aufzuheben.

6. Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 9. November 1993 (BGS 812.53)

In § 6 Abs. 1 wird «der Motorfahrzeugkontrolle» durch «des Strassenverkehrsamts» ersetzt.

7. Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn 2. Juli 2002 (LSV-SO; BGS 812.61)

In § 3 Abs.1 Bst. a wird «die Motorfahrzeugkontrolle» durch «das Strassenverkehrsamt» ersetzt.

8. Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711)

In § 28 Abs. 1 wird «die kantonale Motorfahrzeugkontrolle» durch «das kantonale Strassenverkehrsamt» ersetzt.

1.4 Aufhebung des RRB Nr. 2020/894 vom 16. Juni 2020

Der RRB Nr. 2020/894 vom 16. Juni 2020 kann per Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung aufgehoben werden. Die Bestimmungen des RRB wurden mit der Totalrevision in den Gebührentarif des Kantons Solothurn (GT; BGS 615.11) oder in die Verordnung übernommen.

1.5 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer.

2. Beschluss

2.1 Der Verordnungstext wird beschlossen.

2.2 Der RRB Nr. 2020/894 vom 16. Juni 2020 wird aufgehoben.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Motorfahrzeugkontrolle
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)
GS / BGS
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 563 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2026.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.